

REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALANGEBOTE UND TAGESFAHRTEN

Sehr geehrte Kunden - die nachfolgenden Bestimmungen werden - soweit wirksam vereinbart - Inhalt des zwischen Ihnen und der OVA+REISEN GmbH (nachstehend „Veranstalter“ abgekürzt), im Buchungsfall zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie gelten - soweit anwendbar - auch für Tagesfahrten. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften des §§ 651 a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

1.1 Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Kunden auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Personen. Für deren Vertragsverpflichtungen hat der Kunde wie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden. An die Reiseanmeldung ist der Kunde 10 Tage, bei Anmeldung per Fax oder Mail 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.

1.2 Grundlage des Angebotes des Veranstalters und der Buchung durch den Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Veranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei Buchung vorliegen.

1.3 Bei Online-Buchungen bietet der Kunde den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Er erhält unverzüglich auf elektronischem Weg eine Eingangsbestätigung. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

1.4 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Kunde eine Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrages dient und § 651d Abs. 3 Satz 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Kunde Anspruch auf eine Bestätigung in Papierform.

1.5 Bei telefonischer oder mündlicher Buchung, ist der Kunde verpflichtet, die Reisebestätigung unverzüglich innerhalb einer Frist von 7 Tagen unterschrieben zurück zu senden. Erfolgt dies nicht, so kann der Veranstalter vom Vertrag zurück treten.

1.6 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauervon 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist die Annahme durch ausdrückliche Bestätigung oder Anzahlung erklärt.

1.7 Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen oder in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen, ist der Veranstalter lediglich Vermittler im Sinne des § 651v BGB. Als Vermittler haftet der Veranstalter insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich vom Veranstalter zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Die vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Eigenschaft fehlt.

2. Bezahlung

2.1 Das Fordern und Annehmen von Zahlungen durch den Veranstalter ist nach Vertragsschluss nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungs-Vertrages und Übermittlung des Sicherungsscheins zulässig.

2.2 Nach Abschluss des Reisevertrages sind 20% des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.

2.3 Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen, zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl

ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziffer 8.2. zurücktreten kann.

2.4 Vertragsabschlüsse innerhalb von 2 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Kunden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen.

2.5 Sofern der Kunde die fälligen Zahlungen nicht leistet, kann der Veranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziffer 6 verlangen.

3. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

3.1 Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Kunden klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt werden. Die Rechte des Kunden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt.

3.2 Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich zu unterrichten hat. Der Kunde kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Kunden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.

3.3 Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Kunde Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Kunden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

4. Preisänderungen vor Reisebeginn

4.1 Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten, oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben, oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Kunden nicht klar und verständlich in Schriftform über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

4.2 Übersteigt die nach Ziff. 4.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8% des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Der Veranstalter kann dem Kunden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Kunde sie innerhalb der genannten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.

4.3 Der Kunde kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 4.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen, dessen Höhe dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen ist.

5. Rücktritt des Kunden vor Reisebeginn - Nichtantritt der Reise

5.1 Vor Reisebeginn kann der Kunde jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte in Textform

erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts beim Veranstalter oder Vermittler.

5.2 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Veranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung bei Busreisen nach Ziff. 5.3. verlangen.

5.3 Entschädigungspauschalen
Der Veranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden beim Veranstalter wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen **Stornostaffel** berechnet:

Zugang vor Reisebeginn	A	B	C	D	E	F
bis 45. Tag	9 €	20 €	10%	15%	25%	80%
44. bis 31. Tag	9 €	30 €	20%	25%	40%	80%
30. bis 15. Tag	9 €	20%	30%	40%	50%	90%
14. bis 7. Tag	9 €	30%	50%	55%	60%	90%
6. bis 2. Tag	50%	50%	60%	70%	80%	90%
1. Tag und Nichterscheinen	60%	60%	70%	80%	90%	100%

5.4 Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger ist als die aufgeführte Pauschale sei.

5.5 Der Veranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit er nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6 Nach dem Rücktritt des Kunden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

5.7 Abweichend von Ziff. 5.2. kann der Veranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.8 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

5.9 Umbuchungen: Ein Anspruch auf Umbuchungen besteht nicht. Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich Termin, Ziel, Zustieg, Unterkunft, Beförderungsart etc. (Umbuchungen), so kann der Veranstalter bis zum Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Bearbeitungsentgelt von € 15,- erheben, soweit nicht höhere Kosten nachgewiesen werden können. Spätere Umbuchungswünsche gelten als Rücktritt und Neuanmeldung zu den festgelegten Rücktrittsgebühren.

5.10 Ersatzpersonen: Der Kunde kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang

nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Kunde dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Veranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind. Der Veranstalter hat dem Kunden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

6. Kündigung bei schwerer Störung

Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die anderen Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn sich der Reisende nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistungen ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

7. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

7.1 Der Veranstalter hat den Kunden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

7.2 Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

7.3 Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 7.1 nicht erreicht, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen 20 Tage, bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen 7 Tage und bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen 48 Stunden - jeweils vor Reisebeginn.

7.4 Tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

7.5 Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

8. Rücktritt durch den Veranstalter bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

8.1 Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags nicht möglich ist und der Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt wird.

8.2 Durch den Rücktritt nach Ziff. 8.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

9. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

9.1 Der Kunde hat dem Veranstalter einen Reise-mangel unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Kunden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Kunde keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

9.2 Reismängel sind während der Reise bei der Reiseleitung oder dem Busfahrer anzuzeigen. Sind diese nicht verfügbar, sind Reismängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder beim Reisevermittler anzuzeigen

9.3 Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Kunde selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der

erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist.

9.4 Für die Dauer des Reismangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 9.1. wird verwiesen.

9.5 Wird die Pauschalreise durch den Reismangel erheblich beeinträchtigt, kann der Kunde den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Kunde ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651a Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

9.6 Hat der Kunde aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Kunde den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

9.7 Gepäck-Verlust oder -Verzögerung bei Flugreisen ist unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Geschieht dies nicht, kann die Erstattung abgelehnt werden. Bei Gepäckverlust ist die Schadensanzeige innerhalb von 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt zu erstatten. Im Übrigen muss dieser Schaden auch beim Veranstalter angezeigt werden.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein dem Kunden entstandener Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder wenn der Veranstalter für einen dem Kunden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Kunden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

10.3 Auf Ziff. 9.6. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

10.4 Bei eindeutig und ausdrücklich als vermittelt bezeichneten Leistungen ist § 1.7 dieser Bedingungen zu beachten.

11. Geltendmachung und Verjährung

11.1 Die Ansprüche nach § 651a Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

11.2 Die Ansprüche des Reisenden - ausgenommen Körperschäden - nach § 651a Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

12. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Gesundheitsvorschriften

12.1 Der Veranstalter unterrichtet den Kunden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

12.2 Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 12.1. hat der Kunde selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

derlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

12.3 Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Kunde hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z. B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziffer 5 (Rücktritt des Kunden) entsprechend.

13. Information zu Luftfahrtunternehmen

Der Veranstalter informiert entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei Buchung. Steht diese zum Zeitpunkt der Buchung noch nicht fest, so nennt der Veranstalter die Fluggesellschaft, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird und informiert den Kunden, sobald die Fluggesellschaft endgültig feststeht. Über eventuelle nachträgliche Änderungen informiert der Veranstalter unverzüglich. Die Blacklist (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraums über den Mitgliedsstaaten untersagt ist) können Sie im Internet unter https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de oder auf den Internetseiten des Veranstalters abrufen.

14. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien

14.1 Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

14.2 Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

15. Streitbeilegung

Der Veranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form.

Die Reisebedingungen entsprechen dem Stand vom 01.06.2025

Reiseveranstalter:

OVA+REISEN GmbH,
Beinstraße 5, 73430 Aalen
Telefon: 07361/5701-30
E-Mail: info@ova-reisen.de
Geschäftsführer: Ulrich Rau, Peter Rau, Friedel Rau
Handelsregister: Amtsgericht Ulm, HRB 500679
Kundengeldabsicherer:
HanseMerkur Reiseversicherung AG,
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg,
Tel: +49(0)40/53799360

OVA
Dauert für ich...